



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 29.06.2017

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 und des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24.04.2019 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 29.06.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Angebot und Bereitstellung von Plätzen

(1) Im Rahmen des Wunschrechtes der Erziehungsberechtigten werden für Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:

- für Krippen- und Kindergartenkinder:
 - 4,5 Stunden
 - 6,0 Stunden
 - 7,5 Stunden
 - 9,0 Stunden
 - 10,0 Stunden
- für Hortkinder:
 - 2,0 Stunden (nur Frühhort)
 - 3,0 Stunden
 - 4,0 Stunden
 - 5,0 Stunden
 - 6,0 Stunden
 - 7,0 Stunden

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten und des Bedarfes zu öffnen und werden wie folgt festgelegt:

1. Die Kindertageseinrichtungen in Neukirchen und Adorf sind montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit:	Zeitraum:
bis zu 9- oder 10-Stunden-Betreuung	6.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis zu 7,5-Stunden-Betreuung	7.30 – 15.00 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung	8.00 – 15.00 Uhr
bis zu 4,5-Stunden-Betreuung	7.30 – 12 Uhr

Für Kinder, die über 10 Stunden hinaus betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

2. Der Hort Neukirchen hat montags bis freitags von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 11.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit:	Zeitraum:
bis zu 2-Stunden-Betreuung (nur Frühhort)	6.00 Uhr – 8.00 Uhr
bis zu 3-Stunden-Betreuung	11.30 – 14.30 Uhr
bis zu 4-Stunden-Betreuung	11.30 – 15.30 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung	11.30 – 16.30 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 Uhr und 11.30 – 14.30 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 Uhr und 11.30 – 15.30 Uhr
bis zu 7-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 Uhr und 11.30 – 16.30 Uhr

3. Der Hort Adorf hat von montags bis freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit:	Zeitraum:
bis zu 2-Stunden-Betreuung (nur Frühhort*)	6.00 Uhr – 8.00 Uhr
bis zu 3-Stunden-Betreuung	12.00 – 15.00 Uhr
bis zu 4-Stunden-Betreuung	12.00 – 16.00 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung**	12.00 – 17.00 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 und 12.00 – 15.00 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 Uhr und 12.00 – 16.00 Uhr
bis zu 7-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	6.00 – 8.00 Uhr und 12.00 – 17.00 Uhr

*Die Frühhortbetreuung erfolgt im Hort Neukirchen.

** Von 16.00 bis 17.00 Uhr werden die Kinder des Kindergartens Adorf und des Hortes Adorf gemeinsam in einer der beiden Einrichtungen in Adorf betreut.

Die vertraglich festgelegte Gesamtbetreuungszeit in beiden Horten setzt sich aus Frühhort und Betreuungszeit nach dem Unterricht zusammen.

Für Kinder, die über eine Gesamtbetreuungszeit von 7 Stunden im Hort hinaus betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

4. Wird die im Vertrag festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist die angemeldete Betreuungszeit entsprechend anzupassen.

(3) Erziehungsberechtigte können für Kinder bis zum Schuleintritt eine 9- bzw. 10-stündige Betreuungszeit in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer vollständigen Familie oder ein allein erziehender Elternteil in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn es sich hierbei um Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen handelt.

(4) Die Gemeinde stellt für Kinder bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis unter 11 Jahren einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter

- sich in Elternzeit befindet
- nicht im Arbeitsprozess steht oder
- sich nicht in Ausbildung/Studium befindet

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,

- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert

(5) In den **Ferien** ist eine Hortbetreuung von 6.00 bis 16.00 Uhr möglich. Die Kinder werden vorrangig gemeinsam **im Hort Neukirchen** betreut. Bei Bedarf kann auch eine Betreuung im Hort Adorf erfolgen.

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit kann die vereinbarte Betreuungszeit pro Tag auf die gesamte Ferienzeit aufgerechnet werden und dann das so ermittelte Ferienstundenbudget individuell auf die Ferientage aufgeteilt werden. Die Ferienplanung muss von den Erziehungsberechtigten vor den Ferien in der Einrichtung eingereicht werden.

Für Betreuungsstunden, die über das Gesamtbudget hinausgehen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Stunde erhoben.

Alternativ können die Eltern vor den Winter-, Sommer- und Herbstferien die Betreuungszeit per Änderungsmeldung auf 7 Stunden für den jeweiligen gesamten Monat anheben. Damit ist die Betreuung in den Ferien an jedem Tag von 8.00 bis 16.00 Uhr abgedeckt.

Mit der Inanspruchnahme des Frühhortes in den Winter-, Sommer- und Herbstferien ist die Betreuungszeit zwingend auf 7 Stunden für den jeweiligen Monat anzuheben.

(6) Die Kindertageseinrichtungen können an folgenden Tagen geschlossen bleiben (Schließtage):

- vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- bis zu zwei Fortbildungstage (pädagogische Tage) pro Jahr

Die Schließtage werden den Eltern bis spätestens Januar des laufenden Jahres bekanntgegeben.

(7) In den Sommerferien bleiben alle Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von 3 Wochen geschlossen (Schließzeit). Die zeitliche Einordnung und die organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt in Abstimmung mit dem Elternrat sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und örtlichen Gegebenheiten. Die Schließzeit wird den Eltern bis spätestens Januar des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Während der Schließzeit wird eine Ersatzbetreuung angeboten. Die Notgruppen werden – soweit möglich - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder zusammengesetzt. Jedoch kann es in dieser Zeit zu Änderungen der gewohnten Bezugspersonen, häufigerem Personalwechsel, Umzug der Räumlichkeiten und Verschiebung der Tagesabläufe kommen. Diese Plätze stehen in erster Linie denjenigen Erziehungsberechtigten zur Verfügung, die in dieser Zeit ihre Erwerbstätigkeit, Studium oder Ausbildung absichern bzw. aus sonstigem wichtigem oder berechtigtem Grund nur Urlaub zu anderen Zeiten als der Schließzeit nehmen können oder müssen.

Die Schließzeitbetreuung wird regelmäßig nicht angeboten für Familien, in denen mindestens ein Erziehungsberechtigter

- sich in Elternzeit befindet
- nicht im Arbeitsprozess steht oder
- sich nicht in Ausbildung/Studium befindet.

Ein Betreuungsbedarf in den o.g. Familiensituationen für die Schließzeit kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,

- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind und eine Betreuung aufgrund des Kindeswohl erforderlich ist
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert.

Im Vorfeld wird für die Ersatzbetreuung in der Schließzeit der tatsächliche Bedarf ermittelt. Die Gemeinde ist berechtigt, sich in allen Fällen die Begründetheit des Bedarfes an Betreuung in der Schließzeit in geeigneter Form nachweisen zu lassen.

Die Notbetreuung erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität der Betriebserlaubnis i.d.R. für alle Kinder in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.

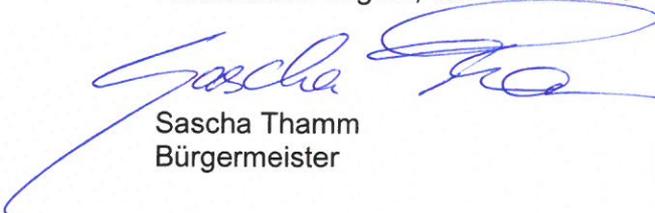
(8) Bei der Festlegung der individuellen Betreuungszeit sollen die Erziehungsberechtigten die Tagesabläufe und –routinen in den einzelnen Gruppen der Einrichtungen berücksichtigen und im Interesse des Kindes ihre individuellen Bringe- und Abholzeit diesbezüglich anpassen.

(9) Für Plätze in Kindertagespflege werden analoge Regelungen, soweit anwendbar, getroffen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 29.06.2017 tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 25.04.2019


Sascha Thamm
Bürgermeister

